



Satzung des Badminton-Verein Tröbitz e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen BADMINTON-VEREIN TRÖBITZ e.V. (BVT) und hat seinen Sitz in Tröbitz.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Finsterwalde eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports und insbesondere der Sportart Badminton.

Aufgaben des Vereins sind:

- das Sporttreiben für alle Altersgruppen zu ermöglichen und zu organisieren
- die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- im Leistungsbereich den Verein und damit den Ort Tröbitz mit guten und sehr guten sportlichen Ergebnissen zu vertreten.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Natürliche Personen bedürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie können den Sport und insbesondere die Sportart Badminton aktiv ausüben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, Vereinsordnungen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln und den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung auf der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Vereinsmitglieds. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Finanzierungsgrundsätze

Der Verein finanziert sich durch

Beiträge der Mitglieder
öffentliche und private Zuschüsse
Spenden und Werbeeinnahmen
Einnahmen aus Veranstaltungen u.a..

Die Einnahmen werden auf Grundlage eines Haushaltsplanes verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

Vorstandsvorsitzenden,
dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
und dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand,
- dem Sportwart sowie aus
- bis zu 4 Beisitzern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeit von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung oder Geschäftsordnung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Änderung der §§ 2 und 17 (Ziele und Aufgaben / Auflösung des Vereins) kann nur durch zwei Drittel Mehrheit aller Vereinsmitglieder erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit durch dessen Stellvertreter einberufen. Er ist darüber hinaus verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die ordnungsgemäße Buchhaltung / Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Mitglieder des Vorstands können nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 15 Jugendabteilung

Durch die Mitglieder der Jugendabteilung kann ein Jugendwart gewählt werden, der die Jugendabteilung als Beisitzer im Vorstand vertritt.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Organe geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tröbitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.